

Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 04. Dezember 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 27.5.1986 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 7.665,00 Euro, aber nicht mehr als 30.675,00 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.555,00 Euro, aber nicht mehr als 5.110,00 Euro im Einzelfall."

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8, Angestellte der Vergütungsgruppe VI b und V c.

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 255,00 Euro, aber nicht mehr als 2.555,00 Euro im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.530,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 5.110,00 Euro,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 510,00 Euro, aber nicht mehr als 2.555,00 Euro beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 7.665,00 Euro, aber nicht mehr als 30.675,00 Euro im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.020,00 Euro aber nicht mehr als 2.555,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.020,00 Euro, aber nicht mehr als 5.110,00 Euro im Einzelfall."

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 + 36 BauGB)

"2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 + 36 BauGB) bei voraussichtlichen Baukosten von nicht mehr als 51.125,00 Euro im Einzelfall,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 51.125,00 Euro im Einzelfall,

2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,

2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB."

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.665,00 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.555 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X bis VII, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 510,00 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.530,00 Euro;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 510,00 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.665,00 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.020,00 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.020,00 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen."

Artikel 2

Änderung der Polizeiverordnung

Die Polizeiverordnung in der Fassung vom 13.04.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 510,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 255 Euro geahndet werden."

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gebühren durch den Gutachterausschuss

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gebühren durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 21. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

| | | | | |
|-----|--------------|------------|-----------|---|
| bis | 25.560 Euro | mindestens | 205 Euro | |
| | | | | |
| bis | 102.255 Euro | | 205 Euro, | zuzüglich 0,4 % aus dem Betrag über 25.560 Euro |
| | | | | |
| bis | 255.645 Euro | | 510 Euro, | zuzüglich 0,25 % aus dem Betrag über 102.255 Euro |
| | | | | |
| bis | 511.290 Euro | | 900 Euro, | zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 255.645 Euro |

| | | | | |
|------|-------------------|--|----------------|--|
| | | | | |
| bis | 5.112.915 Euro | | 1.230 Euro, | zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 511.290 Euro |
| | | | | |
| über | 5.112.915 Euro | | 4.000 Euro, | zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5.112.915 Euro |

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 Euro."

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.07.1973 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

"Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet."

2. Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

| | |
|--|--|
| 1. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen | je qm täglich 0,02-0,07 Euro je qm monatlich 0,50 - 1,50 Euro Mindestgebühr täglich 2,50 Euro Mindestgebühr monatlich 20 Euro |
| 2. Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen, einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken | wöchentlich 2,50 - 10 Euro |
| 3. Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken), je Fahrzeug | jährlich 0,50 - 255 Euro monatlich 0,50 - 50 Euro wöchentlich 0,50 - 20 Euro täglich 0,50 - 10 Euro |
| 4. sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße | jährlich 0,50 - 255 Euro monatlich 0,50 - 50 Euro wöchentlich 0,50 - 25 Euro täglich 0,50 - 15 Euro |

Artikel 5

Änderung der Streupflichtsatzung

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 30.05.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 511,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 255,00 Euro geahndet werden."

Artikel 6

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 02. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.555,00 Euro zu erheben."

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

(6) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen."

2. Die Gebührenverzeichnistabelle erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr Euro |
|----------|---|--|
| 1 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 Euro |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 1,50 Euro bis 2.555 Euro |
| 3 | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung | 1,50 Euro bis 100 Euro |

| | | |
|------|---|--|
| | der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | |
| 4 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei | 1,50 Euro bis 50 Euro |
| 5 | Bauordnungsrecht | |
| 5.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | 0,5 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 25 Euro |
| 5.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | wie 5.1 |
| 5.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO) | 5 Euro je zu benachrichtigenden Angrenzer |
| 6 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 2,50 Euro bis 510 Euro |
| 7 | Beglaubigung, Bestätigungen | 2,50 Euro bis 510 Euro |
| 7.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz | 1,50 Euro bis 125 Euro |
| 7.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 Euro bis 5 Euro mindestens 1,50 Euro |
| 7.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 Euro bis 2,50 Euro mindestens 1,50 Euro |
| 7.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu | |
| 8 | Bescheinigungen | |
| 8.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 1,50 Euro bis 50 Euro |
| 8.2 | Ausstellung von Negativzeugnissen | 15 Euro |
| 9 | Besondere Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 5 der Satzung) | 5 Euro bis 1.020 Euro |
| 10 | Bestattungsrecht | |
| 10.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) | 2,50 Euro bis 25 Euro |
| 10.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO) | 2,50 Euro bis 15 Euro |
| 11 | Feiertagsrecht | |
| 11.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10 Euro bis 50 Euro |
| 11.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 | |

| | | |
|--------|---|---|
| | Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 11.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind | 25 Euro bis 100 Euro |
| 11.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 50 Euro bis 200 Euro |
| 12 | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 12.1 | bei Sachen bis zu 500 Euro Wert | 2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 Euro |
| 12.2 | bei Sachen über 500 Euro Wert | 2 % von 510 Euro und 1 % des Mehrwertes |
| 13 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist Entscheidungen über die Stundung und den Erlass von Kommunalabgabenansprüchen ergehen gebührenfrei. | 2,50 Euro bis 510 Euro |
| 14 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands | 1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 20 Euro |
| 15 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 5 Euro bis 50 Euro |
| 16 | Melderecht | |
| 16.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 16.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) | 5 Euro |
| 16.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 10 Euro |
| 16.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. | 1,50 Euro |
| 16.1.4 | Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15 Euro bis 2.555 Euro |
| 16.2 | Datenübermittlungen | |
| 16.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. | 1,50 Euro |
| 16.2.2 | Datenübermittlung nach Ziffer 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 10 Euro bis 2.555 Euro |
| 16.3 | Auskunftssperren | |
| 16.3.1 | Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 35 MG) | 20 Euro |
| 16.3.2 | Verlängerung wegen Fristablauf | 10 Euro |
| 16.4 | Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig | 5 Euro |

| | | |
|--------|--|--|
| | beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | |
| 16.5 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 2,50 Euro bis 510 Euro |
| 16.6 | Gebührenfrei sind | |
| 16.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, | |
| 16.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), | |
| 16.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, § 13 MG). | |
| 17 | Personalausweisrecht Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht, für die keine bundes- oder landesrechtliche Gebührenregelungen bestehen | 5 Euro |
| 18 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 18.1 | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wann die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5 Euro bis 255 Euro |
| 18.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1, mind. 1,50 Euro |
| 19 | Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 SammlG | 10 Euro bis 200 Euro |
| 20 | Schreibgebühren | |
| 20.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 | |
| 20.1.1 | für Schriftstücke, die in deutsche Sprache abgefasst sind | 5 Euro |
| 20.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet. | 10 Euro |
| 20.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 5 Euro |
| 20.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 20.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,50 Euro 0,25 Euro |
| 20.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,75 Euro 0,50 Euro |
| 20.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu Ziffer 20 wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet. | 0,25 Euro bis 2,50 Euro |

| | | |
|------|--|---|
| 21 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 10 Euro bis 255 Euro |
| 22 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 Euro |
| 23 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| 23.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 2,50 Euro bis 25 Euro |
| 23.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 2,50 Euro bis 25 Euro |

Artikel 7

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 26.05.1992, zuletzt geändert am 18.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

| Teilbeträge | Je qm Geschossfläche (§ 24 Abs. 1, 2) |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 3,55 Euro |
| 2. für den Klärbereich | <u>0,90 Euro</u> |
| Zusammen | 4,45 Euro ===== |

2. § 37 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 1,79 Euro.

(2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 1,79 Euro.

(3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 1,79 Euro. Die §§ 38 und 39 finden keine Anwendung."

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 8

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung -

Die Wasserversorgungssatzung vom 11.05.1982, zuletzt geändert am 23.5.1995, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Satzung:

"Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 27 Abs.1 und 2): 4,19 Euro.

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm) 0,97 Euro."

3. § 38 Abs.1 erhält folgende Fassung:

| | | | | | |
|---------------------------------------|------------|-------------|------|------|---------|
| Maximaldurchfluss (Q _{max}) | 3 und 5 | 7 und 10 | 20 | 30 | 80 qm/h |
| Nenndurchfluss (Q _n) | 1,5 u. 2,5 | 3,5 u. 5(6) | 10 | 15 | 40 qm/h |
| Euro/Monat | 0,58 | 0,70 | 1,39 | 3,07 | 11,04 |

4. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wie beim Zählerarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauch 0,97 Euro erhoben."

5. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Die Satzung der Gemeinde Altbach über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10.05.1994 in der Fassung vom 07.11.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie beträgt je angefangenen Kalendermonat für das Halten

| | | |
|----|--|------------|
| 1. | eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Gewerbeordnung: | 66,50 Euro |
| 2. | eines elektronischen Unterhaltungs- oder ähnlichen Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit: | 46,00 Euro |
| 3. | eines Musikautomaten oder einer ähnlichen Einrichtung: | 20,00 Euro |

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät."

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 10

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 18.11.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 67,50 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 135,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht."

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 6,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben."

4. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 11

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in Altbach - Feuerwehrsatzung -

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 29.7.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.6 erhält folgende Fassung:

"(6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 51,00 Euro ahnden."

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung -

Die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 26.9.2000, wird wie folgt geändert:

| | | |
|------------|--|-------------|
| 1. | Verwaltungsgebühren | |
| 1.1 | Zustimmung zu Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 35,00 Euro |
| | | |
| 2. | Benutzungsgebühren | |
| 2.1 | Bestattungen | |
| 2.11 | von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren einfachtief | 430,00 Euro |
| 2.12 | von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren doppeltief | 510,00 Euro |
| 2.13 | von Personen unter 10 Jahren | 280,00 Euro |
| 2.14 | Tot- und Fehlgeburten | 175,00 Euro |
| 2.15 | ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.14 für Bestattungen an Samstagen von je | 75 % |
| | | |
| 2.2 | Beisetzung von Aschen | |
| 2.21 | regelmäßig | 305,00 Euro |

| | | |
|------------|--|-----------------------|
| 2.22 | ein Zuschlag zu 2.21 bei Beisetzungen an Samstagen von je | 75 % |
| | | |
| 2.3 | Überlassung eines Reihengrabes | |
| 2.31 | für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 380,00 Euro |
| 2.32 | für Personen unter 10 Jahren | 100,00 Euro |
| | | |
| 2.4 | Überlassung eines Urnenreihengrabes | 150,00 Euro |
| | | |
| 2.5 | Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 2.51 | Wahlgrab, je Einzelfläche | 765,00 Euro |
| 2.52 | Urnenwahlgrab, je Einzelfläche | 380,00 Euro |
| 2.53 | Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes Wahlgrab | 765,00 Euro |
| 2.54 | Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes Urnenwahlgrab | 380,00 Euro |
| 2.54.1 | für die Dauer einer Nutzungsperiode | wie 2.51 bzw. 2.52 |
| 2.54.2 | Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet. | |
| | | |
| 2.6 | Raumnutzung | |
| 2.61 | Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle) | 125,00 Euro |
| 2.62 | Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag | 50,00 Euro |
| 2.63 | Benutzung des Sektionsraumes | 125,00 Euro |
| | | |
| 2.7 | Sonstige Leistungen | |
| 2.71 | Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde | 45,00 Euro |
| 2.72 | Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine, zusätzlich zu den nach diesem Gebührenverzeichnis anfallenden Benutzungsgebühren | 200,00 Euro |
| | | |
| 2.8 | Zuschlag für Bestattungen anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3, die nicht dem Personenkreis nach § 12 Abs. 13 angehören, zu Nr. 2.1 bis 2.4 | 100 % |
| | | |
| 2.9 | Grabeinfassungen (in Abteilungen mit Plattenwegen zwischen den Gräbern) | |
| 2.91 | bei einem Reihengrab | 170,00 |

| | | |
|------|-------------------------|----------------|
| | | Euro |
| 2.92 | bei einem Wahlgrab | 170,00 Euro |
| 2.93 | bei einem Urnengrab | 110,00 Euro |
| 2.94 | bei einem Wahlurnengrab | 110,00 Euro |

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 13

Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Bürgerzentrums Altbach

Die allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Bürgerzentrums Altbach vom 30.05.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benützung der Räume und Einrichtungen des Bürgerzentrums zu entrichten:

1. die Miete und die Nebenkosten nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 30.05.1989,
2. das vertraglich vereinbarte Entgelt für besondere nicht durch Ziffer 1 abgegoltene Leistungen der Gemeinde oder Dritter (Vertragsfirmen).

(2) Diese Entgelte sind im voraus zu entrichten. Ein sich gegenüber der Vorauszahlung ergebender Mehrbetrag wird mit Erteilung der endgültigen Abrechnung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gemeinde kann vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung verlangen.

(4) Für örtliche Vereine und Organisationen sind die Veranstaltungen frei.

Gebührensätze für die Benutzung des Bürgerzentrums
Veranstalter, die nicht unter § 5 Abs. 4 fallen:

1. Miete pauschal

pro Stunde / pro Raum 12,50 Euro

2. Strom- und Heizungskosten sind in der Pauschalmiete enthalten.

3. Für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände wird der tatsächliche Wert berechnet."

Artikel 14

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Altbach

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Altbach vom 10.05.1994 wird wie folgt geändert:

1. die Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

| | Grundentgelt | Tagesentgelt |
|--|---------------------|---------------------|
| Gemeindehalle (mit Foyer, Bühne, Küche, Gewölbekeller) | 330,00 Euro | 430,00 Euro |
| Foyer (allein) | 40,00 Euro | 50,00 Euro |
| Küche (allein) | 60,00 Euro | 80,00 Euro |
| Gewölbekeller (allein) | 50,00 Euro | 65,00 Euro |
| Kostensersatz für Sonderleistungen | | |

| | | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| Flügel ohne Stimmen | 25,00 Euro | |
| Personaleinsatz der Gemeindeverwaltung | tatsächlicher Aufwand | tatsächlicher Aufwand |
| Bei allen anfallenden Sonderleistungen wird grundsätzlich der tatsächlich angefallene Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. | tatsächlicher Aufwand | tatsächlicher Aufwand |

Artikel 15

Änderung der Benützungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Altbach

Die Benützungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Altbach vom 24.02.1976 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Sporthallenbenützung erhält folgende Fassung:

| | Jugendliche und Schüler (Örtl.) | auswärtige | Erwachsene und Aktive | auswärtige | Pauschale für Heizung J / E |
|-------------------------|---------------------------------|------------|-----------------------|-------------|-----------------------------|
| bis zu 3 Stunden | 20,00 Euro | 30,00 Euro | 40,00 Euro | 60,00 Euro | 10,00 / 15,00 Euro |
| bis zu 6 Stunden | 30,00 Euro | 45,00 Euro | 75,00 Euro | 112,50 Euro | 20,00 / 30,00 Euro |
| bis zu 9 Stunden | 40,00 Euro | 60,00 Euro | 100,00 Euro | 150,00 Euro | 30,00 / 45,00 Euro |
| für jede weitere Stunde | 10,00 Euro | 15,00 Euro | 12,50 Euro | 17,50 Euro | 5,00 / 5,00 Euro |

Heizpauschale: von 1. Oktober bis 30. April zu berechnen.

Die Miete für das Vereinszimmer und das Vorstandszimmer beträgt jeweils 50,00 Euro.

Artikel 16

Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Ulrichskirche Altbach

Die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Ulrichskirche vom 26.11.1985 wird wie folgt geändert:

1. Gebührensätze für die Ulrichskirche erhalten folgende Fassung:

| | Fremde Veranstalter | Örtliche Veranstalter |
|---|---------------------|-----------------------|
| Miete für die Kirche bis zu einer Dauer von 5 Stunden | 40,00 Euro | 25,00 Euro |
| Zeitzuschlag für jede weitere angefangene Stunde | 4,00 Euro | 2,50 Euro |
| Orgelbenützung | 5,00 Euro | 2,50 Euro |

Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände wird der tatsächliche Wert abgerechnet.

Bei Veranstaltungen in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April wird eine Heizkostenpauschale von 10,00 Euro verlangt.

Artikel 17

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|------------|
| bis zu 2 Stunden | 12,00 Euro |
| von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden | 24,00 Euro |
| von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden | 36,00 Euro |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 48,00 Euro |

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 Euro je Sitzung gezahlt.

Finden mehrere Sitzungen unmittelbar hintereinander statt, beträgt das Sitzungsgeld für die erste Sitzung 24,00 Euro und für die folgenden Sitzungen 9,00 Euro.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 360,00 Euro jährlich. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 120,00 Euro jährlich.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Jede Fraktion bzw. Gruppe des Gemeinderats erhält jährlich einen Zuschuss i.H.v. 90,00 Euro je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied."

Artikel 18

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altbach, den 4. Dezember 2001

gez. Stetter
Bürgermeister